



N i e d e r s c h r i f t

Sozialausschuss

19. Wahlperiode - 8. Sitzung

am Donnerstag, dem 8. Februar 2018, 9:00 Uhr,
im Plenarsaal des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Werner Kalinka (CDU)

Vorsitzender

Hans Hinrich Neve (CDU)

Katja Rathje-Hoffmann (CDU)

Andrea Tschacher (CDU)

Wolfgang Baasch (SPD)

Serpil Midyatli (SPD)

Birte Pauls (SPD)

Dr. Marret Bohn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dennys Bornhöft (FDP)

Dr. Frank Brodehl (AfD)

Flemming Meyer (SSW)

Weitere Abgeordnete

Bernd Heinemann (SPD)

Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Situation der Paracelsus-Kliniken Henstedt-Ulzburg	4
	Antrag der Abg. Birte Pauls (SPD)	
2.	Anhörung Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)	10
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/367	
3.	Verschiedenes	34

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet die Sitzung um 9:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

1. Situation der Paracelsus-Kliniken Henstedt-Ulzburg

Antrag der Abg. Birte Pauls (SPD)

Herr Dr. Badenhop, Staatssekretär im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, legt einleitend dar, dass der die Paracelsus-Kliniken in Henstedt-Ulzburg und auf Helgoland tragende Konzern in finanzielle Schwierigkeiten geraten sei und Insolvenz habe anmelden müssen. Im Zuge der ersten Maßnahmen habe der Konzern angekündigt, dass es zu Veränderungen bei den Mitarbeitern kommen werde, gleichzeitig habe er dargelegt, dass es für die Standorte Henstedt-Ulzburg und Helgoland keine Veränderungen geben werde. Da der Landesregierung keine weiteren Informationen vorlägen, sei auch die Ankündigung des Konzerns, die Standorte erhalten zu wollen, nicht ungläubwürdig.

Abg. Dr. Bohn stellt die Frage in den Raum, was die Ankündigung des Konzerns, Strukturveränderungen im Personalbereich vorzunehmen, für die Patientenversorgung bedeuten werde. Dies sei aus ihrer Sicht besonders vor dem Hintergrund relevant, dass es in Henstedt-Ulzburg eine große geburtshilfliche Abteilung gebe.

Staatssekretär Dr. Badenhop hebt hervor, dass man im Blick behalten müsse, was die Situation für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeute. Es gebe keine Erkenntnisse darüber, was hinter der Ankündigung stehe, Veränderungen beim Personal vorzunehmen. Es sei möglich, dass sich trotz Personalveränderungen an der Situation vor Ort keine Veränderungen ergäben. Er unterstreicht, dass man sich zurzeit im Bereich der Spekulationen befinde, da der Landesregierung keine genaueren Informationen vorlägen, und weist auf die großen Unterschiede zwischen den Standorten in Henstedt-Ulzburg und auf Helgoland hin: Bei der Klinik in Henstedt-Ulzburg gebe es im Umkreis eine relativ hohe Klinikdichte, sodass dort keine grundsätzlichen Versorgungsengpässe zu befürchten seien. Es deute zurzeit auch nichts darauf hin, dass das Krankenhaus in Henstedt-Ulzburg insgesamt zur Disposition gestellt werde, was man nicht sicher für alle Abteilungen der Klinik sagen könne, jedoch sei auch das Spekulation.

Abg. Rathje-Hoffmann merkt an, dass besonders die Geburtshilfe in der Klinik in Henstedt-Ulzburg beliebt sei, es sei auch bestätigt worden, dass sowohl die gynäkologische als auch die geburtshilfliche Abteilung zur Disposition stünden, und zwar durch den Bevollmächtigten der Klinik. Der Zeitung sei zu entnehmen, dass am 14. Februar 2018 bekannt gegeben werde, in welcher Form der Betrieb am Standort weitergehen solle oder ob die Einrichtungen verkauft würden. Sie hebt hervor, dass die geburtshilfliche und die gynäkologische Abteilung, die besonders für die Brustkrebsversorgung in Ostholstein wichtig sei, für die Region eine große Rolle spiele. Sie wünsche sich, dass das Ministerium die Situation so gut wie möglich begleite.

Auf die Bemerkung von Abg. Rathje-Hoffmann eingehend, weist Staatssekretär Dr. Badenhop auf die zahlreichen anderen Kliniken mit geburtshilflicher Abteilung in einem Umkreis von bis zu 30 km um Henstedt-Ulzburg hin, insgesamt seien dies sechs Kliniken, teilweise mit deutlich größeren Möglichkeiten im Hinblick auf die Versorgung von Frühstgeborenen und mit Kinderintensivstationen. Die Regionalgeschäftsführung habe darüber hinaus in einem am Vortag geführten Gespräch die in der Presse dargestellten Überlegungen im Hinblick auf die Schließung einzelner Abteilungen anders dargestellt.

Abg. Pauls bringt ihre Verwunderung darüber zum Ausdruck, dass der Konzern bei der Ausschusssitzung nicht vertreten sei. Sie weist darauf hin, dass ein Personalabbau in jedem Fall Auswirkungen auf die medizinische und pflegerische Versorgung haben werde.

Abg. Heinemann interessiert, welche Investitionen vonseiten des Landes Schleswig-Holstein in den letzten fünf bis zehn Jahren in die beiden Kliniken geflossen seien. Er möchte zudem wissen, ob im Zusammenhang mit der Insolvenzdiskussion bereits Operationen abgesagt oder Maßnahmen ergriffen worden seien, die zu einer Veränderung der Versorgung vor Ort geführt hätten.

Staatssekretär Dr. Badenhop unterstreicht, dass der Umfang des Personalabbaus in seiner Dimensionierung graduell bedeutsam dafür sei, welche Konsequenzen es gebe. Er betont, dass er nicht gesagt habe, dass der Personalabbau keine Auswirkungen auf die Versorgung habe.

Frau Seemann, Leiterin des Referats Krankenkassenwesen und -finanzierung im Sozialministerium, legt dar, dass der Personalabbau in der Paracelsus-Klinik in Henstedt-Ulzburg im Zusammenhang mit der Schließung des Standortes in Kaltenkirchen gesehen werden müsse, da das Personal aus Kaltenkirchen nach Henstedt-Ulzburg übernommen worden sei. Gleichzeitig habe die Klinik einen sehr starken Rückgang der Fallzahlen hinnehmen müssen. Das sei ein Hinweis darauf, dass die Patienten andere Möglichkeiten in der Region hätten und wahrnahmen. In der Folge sei man in der Klinik von der Kosten-Leistungs-Rechnung her zu dem Schluss gekommen, dass ein Personalabbau vertretbar sei. Es lägen der Landesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, dass es bisher zu Leistungseinschränkungen gekommen sei. Auch die Regionalleitstelle West habe nicht gemeldet, dass es zu gehäuften Abmeldungen der Notfallaufnahme gekommen sei.

Zu der von Abg. Heinemann angesprochenen Frage der Investitionen legt Frau Seemann dar, dass es Anfang der 2000er-Jahre die Vereinbarung gegeben habe, dass Kaltenkirchen geschlossen und Henstedt-Ulzburg in dem Zuge modernisiert und erweitert werde. Seit 1995 seien dort 18,4 Millionen € an Fördermitteln hineingeflossen. Die letzte Förderung sei 2004 abgeschlossen und damit auch zu einem Teil abgeschrieben. In der Klinik Helgoland habe man im vorigen Jahr eine Förderung von 800.000 € vorgenommen, durch die der Aufzugsbereich sowie die Brandschutz- und -meldeanlagen erneuert worden seien.

Von Abg. Pauls auf eine mögliche erhöhte Personalfuktuation aufgrund der Situation des Krankenhauses angesprochen, legt Frau Seemann dar, dass die Krankenhäuser private Unternehmen seien und das Land keine Möglichkeiten habe, in die Bilanzen über die veröffentlichungspflichtigen Aspekte hinaus oder in die Personalstruktur Einblick zu nehmen. Auf informeller Ebene sei aber keine Information über erhöhte Personalfuktuation bei der Landesregierung eingegangen.

Abg. Dr. Bohn merkt an, dass auch aus ihrer Sicht eine Beteiligung von Konzernvertretern an der Ausschusssitzung wünschenswert gewesen wäre, und spricht den Landesbasisfallwert für Schleswig-Holstein an, der die Grundlage der Finanzierung in Schleswig-Holstein sei. Sie interessiert, wie sich die Situation darstellen würde, wenn Schleswig-Holstein einen ähnlich hohen Basisfallwert wie Rheinland-Pfalz habe. - Der Vorsitzende regt an, Anträge im Hinblick auf Anzuhörende schriftlich zu stellen.

Staatssekretär Dr. Badenhop führt aus, dass ein höherer Landesbasisfallwert bei einem Klinikträger, der nur Kliniken in Schleswig-Holstein unterhalte, die Situation gegebenenfalls verbessern könne. Die Ursachen für den konkreten Insolvenzantrag beim Paracelsus-Konzern lägen aber aus seiner Sicht nicht in einer einzelnen finanziellen Größe, insbesondere weil der Konzern auch Standorte zum Beispiel in Baden-Württemberg unterhalte. Es habe den Anschein, dass unternehmensstrategische Entscheidungen mit größeren finanziellen Konsequenzen einen Beitrag dazu geleistet hätten, das Unternehmen in wirtschaftliche Schieflage zu bringen. Es gebe eher keine Hinweise darauf, dass ein über Jahre defizitär laufender Betrieb maßgeblich zur Insolvenz beitragen habe.

Auf eine Berechnung, über welche Mittel der Konzern verfüge, wenn der gleiche Landesbasisfallwert wie in Rheinland-Pfalz zugrunde gelegt werde, von Abg. Dr. Bohn angesprochen, legt Frau Seemann dar, dass man dazu eine theoretische Berechnung anstellen könne, das UKSH führe diese Rechnung regelmäßig durch. Es sei jedoch zu beachten, dass der Klinik in Henstedt-Ulzburg nur 10.000 Fälle jährlich stationär behandelt würden. Die Diskussion um Landesbasisfallwerte löse nicht das Problem sehr kleiner Häuser der Grund- und Regelversorgung. Vielmehr spiele das bei großen Krankenhäusern wie dem UKSH eine Rolle. Zudem weist sie darauf hin, dass ein Vergleich mit dem Landesbasisfallwert von Rheinland-Pfalz nicht zielführend sei, vielmehr müsse man den Bundesbasisfallwert zugrunde legen, und die entsprechende Differenz sei nicht so gravierend.

Abg. Kalinka interessiert, ob es ein Frühwarnsystem gebe, das dem Ministerium die Möglichkeit gebe, Risiken bei bestimmten Krankenhäusern einzuschätzen. - Staatssekretär Dr. Badenhop erläutert, dass es eine enge Zusammenarbeit des Ministeriums mit den verschiedenen Krankenhausträgern gebe. Die gelebte Kommunikation sei immer von individuellen Voraussetzungen in der jeweiligen Klinik abhängig. Er legt dar, dass es in dem vorliegenden Fall zwar ein Insolvenzverfahren gebe, der normale Krankenhausbetrieb jedoch zunächst weiterlaufe. Eine unmittelbare Bedrohung der Versorgung am Standort Henstedt-Ulzburg sei nicht zu erwarten.

Abg. Kalinka interessiert, wie die Landesregierung bei den Krankenhäusern die jeweilige Situation abfrage, um dem Ausschuss, der die politische Verantwortung mittrage, einen Überblick über die Situation zu geben. - Staatssekretär Dr. Badenhop führt ergänzend aus, dass es momentan weder eine Rechts- noch eine Fachaufsicht über die Krankenhäuser ge-

be. Die Frage, in welchem Maße das Land Vorgaben machen könne oder solle und aufsichtsrechtliche Zuständigkeiten übernehmen solle, werde Gegenstand des geplanten Landeskrankenhausgesetzes sein. Die entsprechende Diskussion werde man zu gegebener Zeit führen. Momentan habe man nur die Zuständigkeit als Organisator für die Finanzierung im Investitionsbereich. Es obliege zurzeit jeder einzelnen Gesellschaft, wann Mitteilungen über die Veröffentlichungspflichten im Gesellschaftsrecht hinaus der Landesregierung zur Kenntnis gegeben würden. Der Insolvenzantrag selbst sei veröffentlichungspflichtig. Zudem müsse bei der Einführung von Meldepflichten auch ein Kriterienkatalog entwickelt werden, in dem festgelegt werde, welche Ereignisse welche Art von Meldeverfahren in Gang setzten.

Auf eine Frage des Abg. Baasch zu Zeitpunkt und Umfang von Gesprächen des Ministeriums mit dem Klinikbetreiber vor und nach Einreichen des Insolvenzantrags legt Frau Seemann dar, dass es einen umfangreichen Termin im Oktober in Henstedt-Ulzburg gegeben habe, der vor der Meldung der Insolvenz im Beisein von Herrn Krukemeyer, dem persönlichen Inhaber des Konzerns, durchgeführt worden sei. Dabei habe man die Aspekte der allgemeinen Versorgungssituation und auch die wirtschaftliche Situation thematisiert. Es sei auch zur Sprache gekommen, wie das Versorgungsangebot in Henstedt-Ulzburg strukturiert werden könne, auch im Hinblick auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Man habe verschiedene Maßnahmen erörtert, zum Beispiel auch der Aufbau einer Urologie am Standort Henstedt-Ulzburg. Nach der Eröffnung des Schutzschirmverfahrens habe das Ministerium sehr viele Telefonate mit Herrn Krukemeyer und auch mit dem zuständigen Regionalgeschäftsführer geführt. Mit den Betriebsräten oder der Geschäftsführung zu sprechen, mache aus ihrer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt wenig Sinn. Das zentrale Thema sei jetzt, wie sich der Gläubigerausschuss verhalten werde. Man habe sich die beiden Standorte dieses Konzerns auch in den Vorjahren häufiger angesehen und diskutiert, welche Möglichkeiten bestehen könnten, dort zu helfen. Man ziehe auch in Erwägung, jetzt eine Investitionsmaßnahme vorzunehmen, um die chirurgische Situation zu stabilisieren. Man beobachte dazu auch die Fallzahlentwicklung, auf Basis derer man Einschätzungen treffen könne. Einen kleinen Standort mit 10.000 stationären Patienten zu betreiben, sei wirtschaftlich in jedem Fall schwierig, vor allem bei einem sehr wettbewerbsstarken Umfeld. Frau Seemann weist darauf hin, dass der Paracelsus-Konzern vor einiger Zeit versucht habe, den Standort zu verkaufen, jedoch habe es keinen Interessenten gegeben, der als Kläger infrage gekommen sei.

Abg. Dr. Bohn unterstreicht, dass ein Landeskrankenhausgesetz dringend notwendig sei. Sie stellt die Frage, ob es inzwischen eine Klärung der Frage gebe, ob Gehälter für Bereit-

schaftsdienste gezahlt worden seien. Entsprechende Berichte habe es in der Presse gegeben. Bei einer unsicheren Lohnauszahlung sei ihrer Ansicht nach besonders das Problem einer möglicherweise stärker werdenden Fluktuation zu berücksichtigen, da der Arbeitsmarkt für Fachkräfte im Gesundheitsbereich zurzeit viele andere Angebote bereithalte. Frau Seemann weist darauf hin, dass die Fragen von Löhnen und Gehältern im Rahmen des Insolvenzverfahrens geklärt würden, einem hochstrukturierten rechtlichen Verfahren.

Von Abg. Heinemann auf weitere Maßnahmen und zukünftige Handlungen angesprochen, legt Staatssekretär Dr. Badenhop dar, dass Gespräche geführt würden, wenn Fakten auf dem Tisch lägen, auf deren Basis man über die weitere Entwicklung der beiden Standorte sprechen könne. Momentan befinde man sich in einem Stadium, in dem man über Szenarien rede, die spekulativ seien. Zum jetzigen Zeitpunkt könne man keine Gespräche über Fakten führen, zu denen sich die Klinikleitung wegen des laufenden Insolvenzverfahrens nicht äußern könne. Wenn feststehe, was die Konsequenzen aus Sicht des Gläubigerausschusses sein müssten, müsse das Land überprüfen, wie man einen entsprechenden Prozess begleiten werde, welche Gespräche und welche Maßnahmen dann notwendig seien, um den Prozess zu unterstützen.

Der Vorsitzende weist auf das bisher nicht stattgefundene Gespräch mit Vertretern der AOK hin und fordert die Fraktionen auf, gegebenenfalls bestehende Gesprächswünsche der Ausschussgeschäftsführung mitzuteilen.

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung zur Kenntnis.

(Unterbrechung 9:35 bis 10:05 Uhr)

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird im Rahmen einer Simultanübersetzung in Leichte Sprache übersetzt.

2. Anhörung
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/367](#)

hierzu: [Umdrucke 19/400, 19/486](#) (neu), [19/523, 19/565, 19/591, 19/592, 19/612](#)

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

[Umdrucke 19/400](#) (Seite 71)

Herr Dr. Schulz, Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags, begrüßt für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände grundsätzlich die Bestimmung der kreis- und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe. Er äußert Verständnis dafür, dass das Land eine steuernde Funktion wahrnehmen möchte, um das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse im Land sicherstellen zu können. Ferner begrüßt er die Einvernehmensregelung beim Abschluss von Landesrahmenverträgen.

Er fährt fort, das Bundesteilhabegesetz habe einen Paradigmenwechsel eingeleitet: Fachleistungen seien von existenzsichernden Leistungen zu trennen. Das sei eine neue Herausforderung auch für die Kommunen.

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sei für die öffentlichen Haushalte auch mit zusätzlichen finanziellen Anstrengungen verbunden. Insofern sei er froh, dass es gelungen sei, mit der Landesregierung Anfang dieses Jahres eine Vereinbarung zu schließen, die auch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zum Inhalt habe. Dies ermögliche, sich stärker auf die Inhalte zu konzentrieren. Das betreffe zum einen Kosten für zusätzliche verbesserte Leistungen und zum anderen zusätzliche Mittel für die Gesamteilhabepanung.

Aufgabe der nächsten Monate sei, einen neuen Landesrahmenvertrag abzuschließen. Dabei werde auf ein partnerschaftliches Vorgehen aller Beteiligten gesetzt, um den Paradigmenwechsel im Verfahren umzusetzen. Die Verhandlungen zum Landesrahmenplan sollten ge-

meinsam mit Menschen mit Behinderung gestaltet werden. Es sei nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern auch gemeinsames Anliegen der Kommunen, den Vertrag partnerschaftlich auszugestalten. Er begrüße daher, dass der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung eine gesetzlich bestimmte herausgehobene Rolle hinsichtlich der Mitwirkungsrechte bei der Verhandlung und beim Abschluss des Rahmenvertrages erhalte. Aufgrund der Institutionalisierung seines Amtes werde sichergestellt, dass die Interessen der Menschen mit Behinderung in die Rahmenvertragsverhandlungen einfließen könnten. Man sei sicherlich gut beraten, den Landesbeauftragten insoweit zu unterstützen, als er die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt bekomme, um an diesem Prozess aktiv mitwirken zu können.

Für einen wichtigen Punkt halte er, dass sich das Vertrauen in das System steigern lasse, indem anlasslose Prüfrechte vorgesehen seien, nämlich daraufhin, ob Einrichtungen qualitativ hochwertig im Interesse von Menschen mit Behinderung, aber auch wirtschaftlich arbeiteten. Mit der Prüfstruktur, die auf Basis des geltenden Rahmenvertrags aufgesetzt sei, mache man gute Erfahrungen. Man verstehe die Prüfungen im Interesse der Verbesserung des Gesamtsystems. Daran wolle die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände gern weiter mitarbeiten.

Abschließend legt er dar, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände würde es begrüßen, wenn der Ausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung vorschläge.

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung

[Umdruck 19/400](#) (Seite 45 ff.)

Herr Dr. Hase, Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung, begrüßt die Simultanübersetzung der Anhörung in Leichte Sprache. Dadurch werde ein deutlicher Schritt in Richtung Barrierefreiheit im Landtag gegangen.

Er kündigt an, sich im Rahmen seiner mündlichen Stellungnahme auf zentrale Punkt zu konzentrieren, und legt dar, grundsätzlich sei er dem Gesetzentwurf gegenüber positiv eingestellt. Es seien weitgehende Forderungen umgesetzt, was allerdings nicht für die Forderungen von Menschen mit Behinderung gelte. Es lägen immerhin 15 Stellungnahmen von Men-

schen mit Behinderung beziehungsweise deren Interessenvertretungen vor, und deren maßgebliche Forderungen seien nicht aufgenommen worden.

Die Regelung in § 1 Absatz 1, dass das Land auch Träger der Eingliederungshilfe sei, begrüße er grundsätzlich, und zwar auch unter Bezug auf seinen letzten Tätigkeitsbericht, in dem er deutlich gemacht habe, dass Leistungen je nach Kreis sehr unterschiedlich seien. Er hoffe, dass die Einbeziehung des Landes in den Kreis der Trägerschaft dazu beitrage, zu mehr Gleichheit zu kommen.

Er kritisiert sodann die Regelung in § 1 Absatz 2, wonach die Zuständigkeitsbereiche des Landes beschränkt seien. Sie reichten nicht aus, um eine einheitliche Umsetzungspraxis in Schleswig-Holstein zu realisieren. Außerdem gebe es keine Regelung für den Fall, dass kein Einvernehmen hergestellt werden könne.

In § 1 Absatz 2 werde ferner geregelt, wer für die Frühförderung zuständig sei. Ihm erschließe sich nicht, weshalb ausgerechnet hier der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung beziehungsweise Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderung nicht einbezogen seien. Dies widerspreche den Bestimmungen des Bundesteilhabegesetzes, das zumindest dem Sinne nach eine Beteiligung von Menschen mit Behinderung vorsehe, wenngleich dies dort zwar nicht ausdrücklich geregelt sei, aber auch nicht ausgeschlossen werde.

Für wichtig halte er, dass in der Schiedsstelle Menschen mit Behinderung vertreten seien. Er weise bereits an dieser Stelle darauf hin, auch wenn dies nicht explizit mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geregelt werde.

Sein Eindruck sei, dass das Sozialministerium einen Gesetzentwurf vorgelegt habe, der nur eine geringe Beteiligung von Menschen mit Behinderung vorsehe, nämlich nur an den Stellen, an denen es aus dem Bundesteilhabegesetz verpflichtend hervorgehe. Er erkenne nicht, dass es dem Ministerium darauf ankomme, einen neuen, umfassenden Ansatz zu wählen und weitgehend Menschen mit Behinderung zu beteiligen.

Zum Steuerungskreis führt er aus, seine Sorge sei, dass dieser ohne Beteiligung von Menschen mit Behinderung entscheide und der bei ihm angesiedelte Arbeitskreis lediglich darüber informiert werde, was im Steuerungskreis entschieden worden sei. Das sei aus seiner

Sicht keine Beteiligung. Er halte es für dringend notwendig, den Steuerungskreis so zu öffnen, dass Menschen mit Behinderung beteiligt würden, entweder durch den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung oder durch entsprechende Interessenverbände.

Er begrüße, dass der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung beim Landesrahmenvertrag mitwirke, wie auch immer Mitwirkung aussehen werde. Mitwirkung bedeute aber auch, dass er keine Vertragspartei sei. Hier müsse ein Weg gesucht werden, wie seine Voten zur Kenntnis genommen und berücksichtigt würden. Er weist darauf hin, dass § 31 Absatz 2 SGB IX den Plural verwende und von „Interessenvertretungen“ der Menschen mit Behinderung spreche. Er schließe daraus, dass nicht nur der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung zu beteiligen sei, sondern auch entsprechende Interessenverbände. Den Erläuterungen des Gesetzentwurfs sei zu entnehmen, dass ein Mangel an Effektivität zu befürchten sei, sofern man den Kreis öffne. Er vertrete allerdings die Auffassung, dass es bei den Interessenvertretungen des Landes durchaus Strukturen gebe, die dies kompensieren könnten.

Er als Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung spreche sich natürlich mit den Verbänden der Menschen mit Behinderung ab, verstehe sich aber nicht als Organ, das beispielsweise dafür zuständig sei, die laufenden Informationen in Leichte Sprache zu übersetzen und einen ständigen Transfer sicherzustellen. Das sei Sache des Sozialministeriums oder gemeinsame Sache. Ihm stünden nicht genügend Mittel zur Verfügung, um dies gewährleisten zu können.

Zum Thema Wirtschaftlichkeit und Qualitätsprüfung legt er dar, dass er die Grundsätze begrüße, solange die Qualität für Menschen mit Behinderung im Vordergrund stehe.

Er weist darauf hin, dass das Gesetz über Partizipation auf Landesebene, nicht jedoch auf die Umsetzung von Partizipation auf kommunaler Ebene spreche.

LAG der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein

[Umdruck 19/612](#)

Herr Naß, Vorsitzender der LAG der freien Wohlfahrtsverbände, macht zunächst grundsätzliche Anmerkungen und legt dar, nicht neu durch den Gesetzentwurf seien ein Steuerungskreis, das anlassunabhängige Prüfungsrecht und eine Art von Beratungsgremium für Men-

schen mit Behinderung und deren Interessenvertretung. Neu sei die Benennung des Landes als Mitträger der Eingliederungshilfe, die Inkraftsetzung des Arbeitskreises zu Beginn des Jahres 2018 sowie die Einbeziehung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung bei den Landesrahmenverträgen. Zu fragen sei, ob diese Neuheiten dem Anspruch des Bundesteilhabegesetzes auf Selbstbestimmung, Partizipation und Schaffung von gleichen Lebensbedingungen im Land gerecht würden.

Nach seiner Auffassung bleibe das 1. Teilhabestärkungsgesetz erheblich hinter den Zielen des Bundesteilhabegesetzes zurück. In die Erarbeitung des Schlüssels der Eingliederungshilfe seien weder die Leistungserbringer noch die Leistungsberechtigten einbezogen. Dies sei allein dem Steuerungskreis vorbehalten.

Bereits jetzt gebe es Verunsicherungen bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Diese Verunsicherung werde bei Betroffenen im Land bereits spürbar. Er benennt im Folgenden zwei konkrete Beispiele. In einem Fall hätten die Eltern eines erwachsenen behinderten Sohnes geschrieben, dass seit Anfang des Jahres die Eingliederungshilfeleistungen in dem Umfang von insgesamt 24 Stunden Fachleistung pro Woche mit der Begründung komplett gestrichen worden seien, die Eltern hätten Leistungen der Teilhabe zu erbringen und jeden weiteren Bedarf über Verhinderungspflege beziehungsweise Pflegeversicherung abzudecken. Der Besuch der Tagesförderstätte sei Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und damit ausreichend. In einem zweiten Beispiel stehe in einem Bescheid auf Antrag auf ambulante Betreuung im Wohnraum, da die der Frau zustehenden Leistungen der Pflegekasse für die Einstufungen in den Pflegegrad 2 als vorrangige Leistungen anzusehen seien, könne mindestens eine Fachleistung im Bereich Wohnen aus den Mitteln der Pflegekasse bestritten werden. - Diese Beispiele zeigten, wie groß die Verunsicherung aus der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes seien und wie notwendig es sei, die Selbstkompetenz der Betroffenen in die Gremien, in denen die entscheidenden Schlüssel für die Eingliederungshilfe bestimmt würden, einzubeziehen. Dies setze Mitwirkung und Mitbestimmung im Bereich des Steuerungskreises und Beteiligung bei der Erarbeitung der Landesrahmenverträge voraus. Dies gelinge in anderen Bundesländern, beispielsweise in Bayern, in der eine Arbeitsgruppe für die Erarbeitung der Instrumente der Bedarfsentwicklung unter Einbeziehung von Leistungserbringern, Betroffenen und Angehörigenverbänden eingerichtet werde.

Ein weiterer wesentlicher Anspruch des Bundesteilhabegesetzes sei die Partizipation. Er begrüße, dass der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung in die Erarbeitung des Rahmenvertrages einbezogen werde. Er schätze die Arbeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, allerdings sei er der Auffassung, dass diese Regelung nicht ausreichend sei. Dadurch kämen bestimmte Kompetenzen von Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen und den Betreuungsverbänden nicht zur Sprache. Wesentlich sei, Teilhabe so zu verstehen, dass auf der einen Seite Teilhabe gewährleistet werde und sich auf der anderen Seite das Land selbst in die Kompetenz versetze, für die Wahrnehmung von Teilhabe aufnahmefähig zu sein, damit Entscheidungsträger für die Bereiche der Teilhabe entscheidungsfähig würden. Daher spreche er sich dafür aus, dass die bereits jetzt organisierten Strukturen der Interessenvertretungen, Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte, Bewohnerbeiräte - beispielhaft nenne er: Landesverband Psychiatrie-Erfahrener, Landesverband der Eltern, Angehörigen und Betreuer sowie Beiräte für Werkstätten mit Behinderung - durch die Bildung einer eigenen Landesarbeitsgemeinschaft einbezogen würden. Diese solle die Personen bestimmen, die an den entscheidenden Gremien partizipieren könnten. Auch er weist darauf hin, dass das Bundesteilhabegesetz an mehreren Stellen im Plural spreche. Auch in der Begründung des 1. Teilhabestärkungsgesetzes werde zum Teil der Plural verwandt.

Der jetzt gewählte Zeitablauf werde damit begründet, dass man zügig zu einem Gesetz kommen müsse, weil der Zeitpunkt 2020 im Raum stehe, zu dem alle Leistungen umgestellt würden. Richtig sei, dass der Zeitdruck immens sei. In Schleswig-Holstein seien zwischen 1.200 und 1.500 neue Leistungsvergütungen zu vereinbaren. Diese müssten bereits bis zum 31. August verhandelt werden, weil bis zum 31. Dezember die Schiedsstelle einberufen werden müsse, da nach dem Bundesgesetz Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nicht mehr rückwirkend gelten könnten. Das bedeute für die Leistungsberechtigten in Schleswig-Holstein die Erstellung von Teilhabeplanverfahren und Bescheiden in einer Größenordnung von 32.000. Aus diesem Grund plädiere er dafür, im Gesetz nur das Notwendigste zu regeln, nämlich die Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe, und den Rest der Regelungen einem ausführlichen Beratungsprozess zu überlassen.

Herr Ernst-Basten, Geschäftsführer der LAG der freien Wohlfahrtsverbände, ergänzt die Ausführungen, indem er auf Einzelaspekte eingeht. Er wünsche sich, dass das Land eine deutlich stärkere Rolle einnehme, um einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen, und dass die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung auf ein breiteres, verlässliche-

res und stabileres Fundament gestellt werde. Die Menschen mit Behinderung sowie die Leistungserbringer sollten in die Erarbeitung der Prozesse eingebunden werden und Menschen mit Behinderung eine Mitwirkungsrolle bekommen, wenn es um die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen gehe. Er erhoffe sich, dass es gelinge, endlich das Misstrauen zu überwinden und gemeinsam dafür zu sorgen, dass Rahmenbedingungen für echte Teilhabe und Selbstbestimmung im Land entstünden.

Abg. Baasch stellt an Herrn Dr. Schulz Fragen hinsichtlich landeseinheitlicher Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe, einheitlicher Löhne für personelle Assistenz, Einbeziehung von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene und Rolle des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung insbesondere im Rahmen seiner Mitwirkung beim Abschluss der Landesrahmenverträge beispielsweise mit einer entscheidenden Stimme oder einem Vetorecht. Herrn Naß und Herrn Ernst-Basten spricht er auf den Beteiligungsprozess an, und zwar insbesondere vor dem Hintergrund des knappen Zeitrahmens bei der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Herr Dr. Schulz geht zunächst auf die Gewährung landeseinheitlicher Leistungen ein und vertritt die Auffassung, der vorliegende Gesetzentwurf finde die richtige Balance. Er schicke vorweg, dass es sich um eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe handele und es regionale Besonderheiten gebe, die einer vollständigen Nivellierung im Lande entgegenstehen könnten. Er erkenne aber auch an, dass Zielsetzung sei, im Land eine größere Vereinheitlichung zu erreichen. Derzeit sei nicht abzusehen, wie sich die einzelnen Steuerungsinstrumente konkret auswirkten. Für wesentlich halte er die vertraglichen Vereinbarungen. Das gelte auch für den Landesrahmenvertrag, bei dem das Land eine aktive Rolle einnehmen werde. Die zweite Ebene sei die Umsetzung des Landesrahmenvertrages in einzelne Vergütungsvereinbarungen. Die Kreise hätten den Ansatz, dies über die Koordinierungsstelle zusammenzufassen.

Nach seiner Auffassung sei Aufgabe des Steuerungskreises, Themen zu erörtern, bei denen es größere Abweichungen gebe und es einer Koordinierung bedürfe. Hier sollten schließlich Empfehlungen abgegeben werden. Er glaube nicht, dass es ein Gegeneinander zwischen

Steuerungskreis auf der einen Seite und Arbeitsgemeinschaft auf der anderen Seite geben werde. Nach seiner Wahrnehmung sei der Steuerungskreis eine behördeninterne Abstimmung zwischen den Trägern. Dass dies in einem geschlossenen Rahmen mit dem Ziel der Vereinbarung erfolge, sei legitim und ein übliches Vorgehen. Darüber hinaus erkenne er an, dass es berechtigtes Interesse sein könne, Interessenvertretungen in diesen Prozess einzubeziehen. Dies sei aber eine andere Rolle, als wenn sich die Träger über konkrete Maßnahmen verständigten.

Er meine, im Gesetz seien zahlreiche Regelungen enthalten, die dazu führten, in Richtung einer landeseinheitlichen Leistungsgewährung zu arbeiten. Er halte das für den richtigen Ausgleich zwischen übergeordnetem Steuerungsinteresse und kommunaler Selbstverwaltung. Ein Thema zur Erörterung im Steuerungskreis könnte beispielsweise sein, Empfehlungen für Löhne für Assistenzkräfte abzugeben.

Er halte es für wichtig, die Beteiligung von Menschen mit Behinderung auch auf kommunaler Ebene zu organisieren. Dafür gebe es aber keine Vorgaben im Bundesteilhabegesetz. Deshalb hielte er es für schwierig, wenn der Landesgesetzgeber entsprechende Vorgaben machte. Dies sei ein typisches Feld der kommunalen Selbstverwaltung, die sich unterschiedlich gestalten könne.

Er halte den Wunsch von Menschen mit Behinderung für durchaus legitim, im Gesamtplanverfahren unmittelbar beteiligt zu sein, bei der es um die Gewährung einer Leistung durch den zuständigen Träger gehe; Probleme sehe er bei einer Mitentscheidung. Es gebe nämlich in dem Gesamtsystem eine Trennung zwischen zuständigen Behörden, Menschen mit Behinderung und Leistungsanbietern.

Auch für den Abschluss eines Rahmenvertrages sehe er Entscheidungsrechte kritisch. Er halte, wie derzeit vorgesehen, ein Mitwirkungsrecht für den richtigen Weg. Sofern man über Entscheidungsrechte nachdenke, müsse man eine andere Art von demokratischer Teilhabe in Erwägung ziehen. Hier stelle sich dann die Frage, welche Betroffene davon partizipierten und welche nicht, wie dies festgelegt werden solle und das Ganze so gehandhabt werden solle, dass es praktikabel bleibe. Daraus folge die Annahme, es sei sinnvoll, die Aufgabe beim Landesbeauftragten für Behinderung zu bündeln. Sein Amt sei im Land als die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung geschaffen worden. Insofern sei ein logischer

Schritt, in einem Gesetz, in dem Partizipation von Menschen mit Behinderung organisiert werde, daran anzuknüpfen. Dabei müsse der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung in die Lage versetzt werden, diese Aufgabe bestreiten zu können.

Abg. Dr. Brodehl erkundigt sich bei Herrn Ernst-Basten, ob der von ihm geäußerte größere Gestaltungsspielraum des Landes gesetzlich verankert werden sollte, und bei Herrn Naß, wie er sich idealerweise die Steuerungshoheit des Landes vorstelle.

Herr Ernst-Basten erwidert, es gebe zentrale Prozesse. Das sei etwa die Frage der Bedarfsermittlung. Dabei gehe es nicht darum, an der konkreten Entscheidung für eine einzelne Person mitzuwirken, sondern darum, landeseinheitliche Instrumente und Verfahren zu konstituieren, die dazu führten, dass die Ermittlung des Hilfebedarfs in den unterschiedlichen Kreisen ähnlich erfolge. Ein solches Verfahren müsse nach seiner Ansicht partizipativ erarbeitet werden. In anderen Bundesländern habe die LAG an solchen Verfahren mitgearbeitet, sie mit entwickelt. Dies müsste vom Land entsprechend festgelegt werden.

Herr Naß schließt sich dem an und geht im Folgenden auf die Beteiligung von Menschen mit Behinderung ein, wobei er - wie er betont - nicht das vorwegnehmen wolle, was die einzelnen Verbände im Rahmen der Anhörung noch äußerten. Er weist darauf hin, dass die meisten Stellungnahmen zum Referentenentwurf und nicht zum vorliegenden Gesetzentwurf erarbeitet worden seien, der sich erheblich vom Referentenentwurf unterscheide. Notwendig sei, genau auf die im Gesetzentwurf getroffenen Regelungen zu schauen und zu versuchen, die Entscheidung unter Einbeziehung der Betroffenen in einem guten Prozess zu gestalten.

Abg. Dr. Bohn macht deutlich, dass ihre Partei das Bundesteilhabegesetz kritisch begleitet habe. Dennoch habe man sich vorgenommen, auf Landesebene das Bestmögliche daraus zu machen. An Herrn Ernst-Basten stellt sie die Frage, wie er sich den bestmöglichen Weg einer Beteiligung vorstelle.

Herr Ernst-Basten merkt an, die Aushandlung von Landesrahmenverträgen sei ein sehr kleinteiliges und juristisches Verfahren. Es sei sicherlich nicht jedermanns Sache, im Detail zu verstehen, was dies bedeute. Menschen mit Behinderung müssten aber verstehen, welche Auswirkungen Regelungen, die dort getroffen seien, für sie hätten. Dies müsste geleistet werden. Wenn der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung in diesem Gremium

sitze, möge dies sinnvoll und möglicherweise hinreichend sein, wenn es eine Struktur gebe, die ihn legitimiere, ihm Hinweise gebe und ihn unterstütze. Bisher hätten es die Menschen mit Behinderung leider noch nicht geschafft, eine Gemeinschaft zu bilden, die mit einer klaren legitimierten Sprache spreche, was aber notwendig wäre. Wolle man echte Teilhabe, müsse man in dem Dreieck von Leistungserbringern, Leistungszahlern und Menschen mit Behinderung die Gruppe der Menschen mit Behinderung stärken. Stark mache man sie durch einen institutionellen Rahmen, innerhalb dessen sie handeln könnten. Wie dies im Detail rechtlich auszugestalten sei, könne er derzeit nicht beurteilen.

An die Abgeordneten gerichtet gibt er den Hinweis, dass Menschen mit Behinderung nicht zwischen 1. Teilhabegesetz und anderen Gesetzen unterschieden. Für sie entscheide das Parlament und treffe Festlegungen für ihr Leben. Deshalb vertrete er die Ansicht, dass der Aspekt der Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit dem 1. Teilhabestärkungsgesetz geregelt werden müsse.

Abg. Tschacher erkundigt sich nach den Vorstellungen des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung hinsichtlich der Umsetzung des Gesetzentwurfs auf kommunaler Ebene.

Herr Dr. Hase weist darauf hin, dass die Versorgung für Menschen mit Behinderung den Kreisen sehr unterschiedlich gehandhabt werde. Beispielhaft nennt er die Schulbegleitung, das persönliche Budget und das persönliche Budget im Bereich Arbeit. Er halte es nicht nur für notwendig, dass man sich auf Landesebene verständige, sondern auch landesweit zu steuern, dass einheitlich verfahren werde. Dafür, dass es in manchen Bereichen Unterschiede gebe, habe er Verständnis. Allerdings dürften grundsätzliche Fragen des Bundesteilhabegesetzes - oder vorher des SGB IX - nicht ausgehebelt oder gar nicht umgesetzt werden.

Sofern im Steuerungskreis eine Verständigung über grundsätzliche Fragen erzielt werde, erschließe sich ihm nicht, warum nicht genau dort Menschen mit Behinderung beteiligt würden. Sein Wunsch wäre, die Mitwirkung stringent zu regeln.

Abg. Bornhöft fasst einen Teil der bisherigen Diskussion für sich so zusammen, dass es für sinnvoll gehalten werde, eine Institutionalisierung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung zu haben. Allerdings sei zu fragen, wer darüber entscheide. Nicht sinnvoll sei,

dass dies das Parlament oder gar die Regierung regele. Hier gehe es um Selbstverwaltung der Verbände. In Schleswig-Holstein sei der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern nicht Bestandteil der Regierung, sondern beim Parlament angesiedelt, und habe insofern mehr Nähe zu Verbänden und eher mehr Ferne zur Landesregierung. Deshalb sei es verständlich, dass man ihn als Interessenvertreter der Menschen mit Behinderung heranziehe. - Gezielt fragt er nach Ansätzen für die Installation einer Art eines Dachverbandes der Interessenvertretungen für Menschen für Behinderung. - Er stellt in den Raum, dass vieles zwischen Land und Kommunen über Finanzbeziehungen geregelt werden müsse. In diesem Zusammenhang erkundigt er sich nach Vorstellungen hinsichtlich einer stärkeren Beteiligung der Menschen mit Behinderung.

Herr Naß bestätigt, dass es sich um eine Frage der Selbstvertretung und der Stärkung handele. Allerdings sei es möglich, gesetzlich zu regeln, dass Interessenvertretungen aus dem Kreis der Landesarbeitsgemeinschaft hinzugezogen würden. Bereits in der schriftlichen Stellungnahme sei deutlich gemacht worden, dass ein breiteres Spektrum vertreten sein müsse. Er begrüße die Beteiligung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, halte es aber für notwendig, eine stärkere Selbstvertretung zu gewährleisten. Dies bedeute einen zusätzlichen Kompetenzgewinn.

Bundesgesetzlich sei Partizipation im Teilhabeverfahren vorgeschrieben. Von seinem Verband werde Partizipation dort gefordert, wo landeseinheitliche Regelungen erarbeitet würden. Nach der jetzigen Lesart des Gesetzes handele es sich dabei um den Steuerungskreis. Hier halte er es für notwendig, die Partizipation zu stärken und auszuweiten.

Bei den Landesrahmenverträgen müsse unterschieden werden zwischen Beteiligung und Mitbestimmung. Sinnvoll sei, dass in einem Akt, in dem jemand unmittelbar betroffen sei, keine Mitbestimmung erfolge, wohl aber eine Beteiligung. Dies könne entsprechend differenziert werden. Eine sorgfältige Betrachtung benötige Zeit.

Herr Dr. Hase ergänzt, in Schleswig-Holstein als einzigem Bundesland gebe es keine Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe oder Landesarbeitsgemeinschaft der betroffenen Verbände, sodass das Problem bestehe, auszuwählen, wer eingebunden werden solle, wenn eine Einbindung von Menschen mit Behinderung stattfinden solle. Das sei auch für den Gesetzgeber ein Problem. Ihm sei bekannt, dass es in Schleswig-Holstein mehrere Bemühun-

gen gegeben habe, eine Landesarbeitsgemeinschaft zu gründen. Auch aktuell bemühe man sich darum. Dies sei bisher aus verschiedenen Gründen gescheitert.

Es gebe aber auch den Weg, den andere Bundesländer gegangen seien. Dort gebe es einen Passus im Landesgleichstellungsgesetz, dass beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ein Beirat mit einem Vorsitzenden gebildet werde. Genau definiert sei, welche Behinderungen in dem Beirat vertreten seien. Dann gebe es ein Gremium, das klar definiert sei, und zwar unabhängig davon, ob Verbände es schafften, zusammenzuarbeiten. Deshalb favorisiere er den Weg, über eine Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes, die sowieso anstehe, einen Beirat zu schaffen. Bis zu dessen Änderung könne er sich eine Übergangsregelung im 1. Teilhabestärkungsgesetz vorstellen.

Zu der Frage, was Beteiligung im Steuerungskreis heiße, nehme er den Gedanken von Herrn Ernst-Basten auf, dass es zunächst einmal um umfassende Information gehe. Menschen mit Behinderung müssten Prozesse nachvollziehen können, und zwar auch im kommunalen Bereich. Er sage das in dem vollen Bewusstsein, dass man dies im Rahmen des 1. Teilhabestärkungsgesetzes für den kommunalen Bereich nicht regeln könne. Hier sehe er allerdings Handlungsbedarf. Informationen müssten Menschen mit Behinderung im Prozess verständlich sein. Die Frage stehe im Raum, wer dafür zuständig sei. Es gehe auch darum, Stellungnahmen des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung qualifiziert zu behandeln, indem man sich mit ihnen befasse und transparent mache, aus welchen Gründen die Anregungen aufgenommen oder nicht aufgenommen worden seien. Das sei sein Verständnis von Partizipation.

Dazu gehöre eine Auseinandersetzung mit der Frage, was Partizipation sei. Der Minimalkonsens sei für ihn Information über Entscheidungslagen und über die Gründe, aus denen man bestimmte Positionen von Menschen mit Behinderung nicht aufgreife, und zwar auch im Steuerungskreis.

Abg. Pauls wendet sich an Herrn Dr. Schulz und merkt an, derzeit existierten noch nicht in allen Kreisen Beiräte für Menschen mit Behinderung, und erkundigt sich danach, ob es Bemühungen des Landkrestages gebe, dazu aufzufordern, die Einsetzung von Beiräten mit einer verpflichteten Beteiligung in diesen Themenfeldern zu fordern.

Herr Dr. Schulz merkt dazu an, dass Abg. Pauls die Wirkung des Landkreistages überschätze. Im Übrigen sei das auch nicht die Aufgabe des Landkreistages, sondern Ausübung der Selbstverwaltung. Er gibt zu bedenken, dass man sich gerade am Anfang eines Umsetzungsprozesses befinde. Wie die Verwaltung vor Ort entscheide, sei Ausgestaltung im Rahmen der Kommunalpolitik vor Ort, auch über die Schaffung von Beiräten. Vorstellbar sei als ein konkreter Baustein möglicherweise die Beratung der Verwaltung. Die kommunale Familie nehme den kooperativen Prozess ernst. Dennoch werbe er für Selbstverwaltung. Dies könne an einer Stelle so und an einer anderen Stelle anders gestaltet werden. Nach seiner Auffassung werde allein die Notwendigkeit, sich intensiver mit diesen Themen zu beschäftigen, dazu führen, stärker als bisher ins Gespräch zu kommen. Sicherlich werde man auch, wenn man über Empfehlungen im Steuerungskreis spreche, vorher oder parallel Gespräche mit Menschen mit Behinderung führen.

Lebenshilfe Schleswig-Holstein e. V.

[Umdruck 19/400](#) (Seite 41)

Frau Stojan-Rayer, Vorsitzende der Lebenshilfe Schleswig-Holstein e. V., trägt die Kernpunkte der Stellungnahme ([Umdruck 19/400](#), Seite 41 ff.) vor. Der Titel „Bundesteilhabestärkungsgesetz“ sei sehr ambitioniert gewählt und erfülle nicht, was er verspreche. Es sei befremdlich, dass das Sozialministerium nach Erstellung des Referentenentwurfs im Rahmen der Erstellung der Kabinettsvorlage umfangreiche Absprachen mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände getroffen habe. Sie bezweifelt daher, ob im parlamentarischen Verfahren im Rahmen einer Anhörung noch Änderungen des Gesetzentwurfs vorgenommen werden könnten.

Erforderlich wäre gewesen, im Rahmen der Erstellung des Gesetzentwurfs die Frage zu untersuchen, ob die Kommunalisierung die erhofften Effekte erbracht habe. Die Lebenshilfe Schleswig-Holstein vertrete die Auffassung, dass die Kommunalisierung ein Fehler gewesen sei, es gebe keine landeseinheitliche Leistungsgewährung. Auch wenn sie begrüße, dass sich das Land Schleswig-Holstein im Gesetzentwurf eine kleine Rolle in diesem Bereich vorbehalte, sei es doch ein großes Defizit, dass das Land sich nicht die Möglichkeit eröffne, per Verordnung das Hilfebedarfserfassungssystem landeseinheitlich festzulegen. Die Hilfebedarfserfassung sei in der Praxis für Menschen mit Behinderung das zentrale System, um an die entsprechenden Leistungen zu gelangen. Das Bundesteilhabegesetz enthalte eine dies-

bezügliche Ermächtigung der Bundesländer, die in anderen Bundesländern vom Landesgesetzgeber durchaus genutzt worden sei.

Die Herausstellung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung im Gesetzentwurf bedeute eine Zurückstellung und Diskriminierung der Menschen mit Behinderung selbst. Offensichtlich gebe es immer noch große Berührungsängste gegenüber Menschen mit Behinderung. Erforderlich sei ein Diskussionsprozess über optimale Formen der Beteiligung, der die Betroffenen von Anfang an mit einbeziehe. Sie rege daher an, in den Gesetzentwurf eine Öffnungsklausel aufzunehmen, die es ermöglichen würde, über den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung hinaus eine breitere Partizipation zu erreichen. Es sei unklar, wie der Landesbeauftragte demokratisch legitimiert sein könnte, für alle Menschen mit Behinderung im Land zu sprechen.

LAG der Bewohnerbeiräte in Schleswig-Holstein

[Umdruck 19/400](#) (Seite 33)

Herr Haß, Vorstandsmitglied der LAG Bewohnerbeiräte in Schleswig-Holstein, trägt seine Stellungnahme vor ([Umdruck 19/400](#), Seite 33 ff.). Er kritisiert insbesondere, dass die vom Ministerium eingeräumte Frist zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zu kurz gewesen sei. Zudem habe der Gesetzentwurf nicht in Leichter Sprache vorgelegen.

Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie,

Landesverband Schleswig-Holstein

[Umdruck 19/400](#) (Seite 77)

Herr Skischally, 1. Vorsitzender des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie, trägt seine Stellungnahme vor.

Abg. Dr. Bohn dankt den Anzuhörenden für ihre Stellungnahmen. Sie nehme deren Einschätzung, dass es einen erheblichen Nachbesserungsbedarf gebe, durchaus wahr. Die UN-Behindertenrechtskonvention sei zwingend umzusetzen, dieses Anliegen der Verbände

nehme sie selbstverständlich sehr ernst. Sie bitte jedoch um ein gewisses Maß an Rücksicht für den knappen Zeitrahmen, der sich aus den Vorgaben der Bundespolitik ergeben habe.

Auf eine Frage der Abg. Dr. Bohn erläutert Herr Skischally, im Zuge der Aufstellung eines Psychiatrieplanes für Schleswig-Holstein seien zum Teil in den Regionen des Landes bestehende Strukturen mit aufgenommen worden, zum Teil seien solche Strukturen neu geschaffen worden. Inzwischen seien diese Strukturen in einigen Landesteilen wieder zurückgegangen. Teilweise bestünden die Gremien noch dem Namen nach, seien aber nicht an den entsprechenden Entscheidungsprozessen beteiligt.

Abg. Baasch spricht das Thema der Kommunalisierung an. Er stimme Frau Stojan-Rayer zu, dass die Kommunalisierung ein Fehler gewesen sei. Dennoch wolle er fragen, wie sich der Gesetzentwurf optimal ausgestalten lasse, selbst wenn man die Grundsatzentscheidung für die Kommunalisierung nicht infrage stellen wolle. Er frage zudem, welche Aufgaben auf jeden Fall beim Land liegen müssten. - Frau Stojan-Rayer antwortet hierauf, wenn man diese Aufgaben den Kommunen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben zuweise, so sei die Einflussmöglichkeit des Landes begrenzt. Dennoch sei es wichtig, dass das Land so viel wie möglich Einfluss auf die Kommunen nehme, damit es landesweit - insbesondere bei der Bedarfserfassung - einheitliche Kriterien gebe. Nur durch ein entsprechendes Tätigwerden des Landes sei eine einheitliche und von Teilhabegedanken geprägte Leistungsbewilligung sichergestellt. Andernfalls seien die Betroffenen vor Ort auf den zeitaufwendigen und mühsamen Klageweg angewiesen. Damit aber werde die eigentliche legislatorische Absicht einer schnellen Hilfe für die Betroffenen konterkariert.

**Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen
in Schleswig-Holstein, Marli GmbH, Geschäftsführer Unternehmensgruppe Marli**

[Umdruck 19/400](#) (Seite 55)

Herr Willenberg, der Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in Schleswig-Holstein, bringt sein Bedauern dazu zum Ausdruck, dass das Land die Möglichkeit, stärker auf eine einheitliche Leistungserbringung Einfluss zu nehmen, nicht nutze. Einige Menschen, die in Pflegeeinrichtungen lebten, seien von der Arbeit in Werkstätten ausgeschlossen, andere dürften dort arbeiten. Das sei aus seiner Sicht ein Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention.

Ein Problem, das im Gesetz nicht widergespiegelt werde, das aber im Alltag durchaus bereits jetzt eine Rolle spiele, sei die Finanzierung der Werkstattträte und der Frauenbeauftragten. Die Werkstattmitwirkungsverordnung gelte seit dem 31. Dezember 2016 mit den entsprechenden Anforderungen an die Werkstätten für behinderte Menschen. Bis heute gebe es keine vernünftige Regelung der Finanzierung, obwohl in der Erläuterung des Bundesteilhabegesetzes vom Bundesgesetzgeber sehr deutlich auf die finanziellen Rahmenbedingungen hingewiesen werde, die für die Umsetzung der Werkstatt- und Mitwirkungsverordnung zur Verfügung gestellt werden müssten. Dies werde von Bundesländern und Kommunen nicht zur Kenntnis genommen. Dringend müsse dort eine Lösung herbeigeführt werden. Er erläutere die Umsetzungskosten anhand von Beispielen.

Abschließend geht er auf die Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter und das Budget für Arbeit ein.

Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte

[Umdruck 19/400](#) (Seite 3)

Herr Strunzkus, stellvertretender Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte in Schleswig-Holstein, bedankt sich für die Zurverfügungstellung des Gesetzes in Leichter Sprache, weist jedoch darauf hin, dass die im Gesetz genannten Verweise nicht in Leichter Sprache vorlägen, sodass eine vollständige Durchdringung für seinen Verband nicht möglich gewesen sei. Ein barrierefreier Zugang zur Information sei notwendig und auch in der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert. Außerdem benötige sein Verband längere Fristen für Stellungnahmen, zumal man sich nur alle vier Wochen treffe. Das Teilhabestärkungsgesetz sei aus seiner Sicht eine Mogelpackung, da es nicht enthalte, was es verspreche. Wenn die Arbeitsgemeinschaft zu Rate gezogen werde, habe sie nur eine beratende Funktion. Man wolle aber eine wirkliche Beteiligung und Mitsprache bei Entscheidungen. Auch am Landesrahmenvertrag, der sehr wichtige Grundlagen der Teilhabe regelt, sei sein Verband nicht beteiligt. Ihm dränge sich der Eindruck auf, dass eine echte Auseinandersetzung mit den Belangen der Menschen mit Behinderung nicht gewünscht sei. Er unterstreicht, dass die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung Experten in Fragen der Beteiligung und Teilhabe seien, weshalb sie mit einbezogen werden müssten. Zum Budget für Werkstattträte und Frauenbeauftragte weist er auf die Notwendigkeit hin, dieses an die Entwicklung

anzupassen. Ohne ein entsprechendes Budget könne die Arbeit der Werkstatträte, die immer umfangreicher geworden sei, nicht geleistet werden.

Landesverband von Angehörigen und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein

[Umdrucke 19/400](#) (Seite 63), [19/622](#)

Herr Mau, 1. Vorsitzender des Landesverbandes von Angehörigen und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein, verweist auf die dem Sozialministerium gegenüber abgegebene Stellungnahme und erläutert im Weiteren die Arbeit des Landesverbandes. Er weist auf die Anfänge hin, die auf die Initiative von Eltern betroffener Menschen zurückgingen. Kurz erläutert er seine Rolle und die Rolle von Eltern von Menschen mit Behinderung als Stellvertreter, die er als „geistigen Rollstuhl“ bezeichnet. Geistige Behinderungen könnten - anders als körperliche Einschränkungen - nicht durch technische Hilfsmittel ausgeglichen werden. Herr Mau weist auf die Schwierigkeit hin, dass für Eltern geistig behinderter Menschen von Geburt ihrer Kinder an Betreuungsleistungen erbringen müssten, durch steigende Lebenserwartung bestehe dann das Problem, Sorge zu haben, wie die Kinder nach dem eigenen Tod weiter betreut würden. Er problematisiert, dass viele Menschen mit körperlichen Behinderungen selbst dafür sorgen könnten, dass ihre Bedarfe gedeckt würden, nicht jedoch die Menschen mit geistiger Behinderung. Die Bedarfe dieser Menschen würden bei der Feststellung der Bedarfe aus seiner Sicht nicht ausreichend berücksichtigt. Diskussionen der Barrierefreiheit drehten sich häufig um physische Barrierefreiheit für Menschen mit körperlichen Einschränkungen, nicht jedoch um die Bedarfe von Menschen, die sich selbst nicht zu ihren Bedarfen äußern könnten. Problematisch sei auch die Betreuung geistig behinderter Menschen in Krankenhäusern, die durch Pflegepersonal nicht adäquat geleistet werden könne. Auch da müssten Eltern häufig einspringen. Auch rechtliche Fragen im Hinblick auf Vorsorgeverträge seien vielfach noch ungeklärt.

Von Abg. Baasch auf das Budget für Arbeit angesprochen, legt Herr Willenberg dar, dass er dies für ein interessantes Instrument halte, um Menschen mit Behinderung den Weg in die gewerbliche Wirtschaft zu eröffnen. Für ihn sei selbstverständlich gewesen, dass sein Ver-

band auch in die Umsetzung eingebunden werden würde, er unterstreicht, dass wenn die Werkstätten Leisten über das Budget für Arbeit anbieten, das nicht im Rahmen der normalen Werkstattarbeit geschehe, sondern durch zusätzliches Personal, das in die Strukturen der Werkstätten eingebunden sei und zusätzlich bezahlt werden müsse. Er weist darauf hin, dass Regelungen in anderen Bundesländern sehr unterschiedlich seien, und problematisiert das aus seiner Sicht den Werkstätten vom Sozialministerium entgegengebrachte Misstrauen. Die Werkstätten müssten die Möglichkeit haben, von ihnen eingestellte Personen selbst über das Budget für Arbeit zu betreuen.

Zur Finanzierung der Frauenbeauftragten und Werkstatträte legt Herr Willenberg dar, dass für die Mitwirkung nach der Werkstattmitwirkungsverordnung den Werkstatträten 50 ct pro Platz und Tag zur Verfügung gestellt werden sollten sowie den Frauenbeauftragten 40 ct pro Person und Tag. Damit sei ein Rahmen vorgegeben, jedoch werde dieses vielfach von den Behörden ignoriert und infrage gestellt, wozu das entsprechende Geld notwendig sei. Er unterstreicht, dass Werkstatträte freigestellt sein und Büros zur Verfügung gestellt werden müssten. Zudem müsse eine Assistenzkraft beschäftigt werden, die Werkstattrat und Frauenbeauftragte unterstütze. Von der Bundesarbeitsgemeinschaft seien Musterrechnungen erstellt worden, die noch über die im Gesetz vorgesehenen 50 ct hinausgingen, um die gesetzlichen Vorgaben sachgerecht umzusetzen. Er weist darauf hin, dass das Gesetz bereits seit über einem Jahr in Kraft und die Werkstätten aufgefordert seien, entsprechende Strukturen einzurichten. Insofern müsse auch die Finanzierung sichergestellt sein. Zudem müssten die Unternehmen auch Beiträge an die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte und auch an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte abführen, damit diese ihre Arbeit machen könnten. Das Unternehmen habe die Vorleistung erbracht, die Mittel würden jedoch nicht zur Verfügung gestellt. Er könne nicht verstehen, warum ein bestehendes Gesetz nicht umgesetzt werde.

Von Abg. Kalinka auf die Vorsorge von Eltern für ihre geistig behinderten Kinder im Alter angesprochen, legt Herr Mau dar, dass man versucht habe, über eine Befragung festzustellen, wie diese Menschen ihrem Bedarf entsprechend betreut werden könnten. Das Sozialministerium stehe auf dem Standpunkt, dass die Krankenhäuser einen Pflegesatz für die Pflege und Betreuung der Patienten erhielten, der entsprechende Pflegekosten abdecke, aus seiner Erfahrung jedoch reiche dies häufig nicht aus. Menschen mit geistiger Behinderung hätten andere Anforderungen und seien intensiver zu betreuen als andere Patienten. Abschließend weist er darauf hin, dass der von ihm vertretene Verband noch nicht als Selbsthilfeverein

anerkannt sei, da darin nur Eltern organisiert seien, die selbst nicht unmittelbar von einer Behinderung betroffen seien, sondern sich nur um ihre Angehörigen kümmerten.

(Unterbrechung: 12:40 Uhr bis 14:05 Uhr)

Landesrechnungshof

[Umdruck 19/565](#)

Herr Dr. Eggeling, Mitglied des Senats des Landesrechnungshofs, trägt die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/565](#), vor und hebt dabei noch einmal besonders die in dem Gesetzentwurf angelegte neue Funktion des Landes als gestaltende Kraft und zentrale Stelle zur Steuerung und Koordinierung für die Eingliederungshilfe neben den Kreisen und kreisfreien Städten hervor. Nach wie vor halte der Landesrechnungshof es jedoch für die richtige Entscheidung, dass man vor zehn Jahren die Eingliederungshilfe kommunalisiert habe.

Über die schriftliche Stellungnahme hinausgehend führt er zur anlassunabhängigen Prüfung, die in dem Gesetzentwurf nunmehr gesetzlich verankert werde, aus, inzwischen sei rechtlich geklärt, dass das Prüfungsrecht nicht unzulässig in geschützte Positionen des Grundgesetzes eingreife. Darüber hinaus gebe es gute Gründe, die für das anlassunabhängige Prüfungsrecht sprächen: Erstens diene es der Sicherung des Gemeinwohls, denn das anlassunabhängige Prüfungsrecht sichere präventiv die Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Zweitens diene es dem fiskalischen Interesse des Landes, da über das Prüfungsrecht eine unabhängige Finanzkontrolle für das Parlament, das jährlich Millionenbeträge für diese Aufgabe zur Verfügung stelle, sichergestellt werde. Drittens gebe es inzwischen die Einrichtung der entsprechenden Prüfinstanzen und -instrumente im Land - so auch die Stellungnahme der Kommunalen Landesverbände zu diesem Thema heute Morgen -, und alle daran Beteiligten ständen sozusagen in den Startlöchern, diese jetzt auch mit Leben zu füllen. Ziel dieser Prüfungen sei es also, dass sichergestellt und gegebenenfalls kollegial dabei auch unterstützt werde, dass das nur begrenzt zur Verfügung stehende Geld auch seine optimale Wirkung für die Menschen mit Behinderung entfalten könne. Dabei werde sehr darauf geachtet, dass die Prüfungen transparent und verhältnismäßig durchgeführt würden.

Abg. Baasch bemerkt, er habe sehr wohl verstanden, was der Landesrechnungshof mit dem Prüfrecht erreichen wolle, und sei gespannt auf die ersten Ergebnisse. Unter Verweis auf die Ausführungen des Landesrechnungshofs in seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/565](#), fragt er, wie das Land seine Gestaltungsmöglichkeiten stärker als bisher nutzen solle. Werde das Land vom Landesrechnungshof beispielsweise dazu aufgefordert, bei den Personalrichtwerten nicht nur einen Standard festzusetzen, sondern darüber hinaus auch Vorgaben zur Qualifikation oder auch Bezahlung des Personals gegenüber den kommunalen Trägern zu machen? - Herr Dr. Eggeling bestätigt, richtig sei, dass der Landesrechnungshof den Schwerpunkt der Steuerungsmöglichkeiten des Landes beim Personalrichtwert sehe.

Im Zusammenhang mit einer Anmerkung von Abg. Kalinka, dass auch im Rahmen von anlassunabhängigen Prüfungen immer gewährleistet werden müsse, dass diese auch angemessen seien und in einem geordneten, rechtsstaatlichen Verfahren, beispielsweise mit der Möglichkeit einer Gegendarstellung, ablaufen, berichtet Herr Dr. Eggeling, insbesondere bei der Sachverhaltsdarstellung im Rahmen einer Prüfung werde so lange mit den Trägern gesprochen, bis man sich auf einen unstreitigen Sachverhalt geeinigt habe. Die Kriterien einer solchen Prüfung seien immer klar definiert, und der Prozess laufe sehr transparent ab. Die bisherigen ersten Erfahrungen mit den Prüfungen in diesem Bereich seien durchweg positiv.

Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland, ZSL Nord e. V.

[Umdruck 19/400](#) (Seite 5)

Frau Kolbig, Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland (ZSL Nord e. V.), stellt kurz den Verein und ihre Person vor. Dabei führt sie unter anderem aus, als selbst Betroffene und durch ihre berufliche Tätigkeit in dem Verein könne sie nur noch einmal unterstreichen, wie wichtig für Menschen mit Behinderung Selbstbestimmung, Teilhabe und Partizipation seien. Dieses mit Leben zu erfüllen, müsse ein elementares Anliegen sein, dem auch bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden müsse. Leider sei im ersten Teil des Gesetzgebungsprozesses diese Anforderung nicht erfüllt worden. In diesem Zusammenhang kritisiert sie vor allem die viel zu kurzen Fristen im Verbandsanhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf. Sie plädiert dafür, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im weiteren Verfahren zu verbessern, und erklärt, dass der Verein hierbei gern beratend zur Seite stehe.

Im Folgenden trägt sie die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme des Vereins, [Umdruck 19/400](#) (Seite 5), vor. Im Zusammenhang mit der Forderung, dass sich die maßgebliche Interessenvertretung ausschließlich aus Selbstvertretungsorganisationen zusammensetzen sollte, führt sie über die schriftliche Stellungnahme hinaus aus, aus Sicht des Vereins sei es unverständlich, warum der Beratende Ausschuss in dem Gesetzentwurf lediglich in der Begründung auftauche und ihm im Rahmen des vorgesehenen Beteiligungsprozesses nicht mehr Aufmerksamkeit geschenkt werde. So sehe die Regelung über die Arbeitsgemeinschaft, § 3 des Gesetzentwurfs, in der Gremienzusammensetzung keine Menschen mit Behinderung vor. Das zeige, dass ein wirkliches Umdenken im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention zur tatsächlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung noch nicht stattgefunden habe. Auch bei der Bedarfsermittlung müssten Menschen mit Behinderung als „Experten in eigener Sache“ unbedingt mit einbezogen werden; die Beteiligung des Beauftragten für Menschen mit Behinderung allein reiche nicht aus.

FLEK Gruppe GmbH

[Umdruck 19/400](#) (Seite 57), [19/591](#)

Herr Kolaczinski, Geschäftsführer der FLEK Gruppe GmbH, nimmt Bezug auf die schriftlichen Stellungnahmen der FLEK, [Umdrucke 19/400](#) (Seite 57) und [19/591](#), sowie den Verlauf der heutigen Anhörung und die darin bereits vorgebrachten Kritikpunkte, denen er sich im Wesentlichen anschließen könne. Er wolle diese aber gern noch um ein paar Punkte ergänzen: Auch er begrüße, dass im Rahmen des Anhörungsverfahrens des Ausschusses der Gesetzentwurf in einer Übersetzung in Leichte Sprache versandt worden sei. Dies könne jedoch nur ein erster Schritt sein. Die Übersetzung eines Gesetzentwurfs in Leichte Sprache sei problematisch, da man für die Übertragung in Leichte Sprache Differenzierungen gesetzlicher Regelungen weglassen oder so herunterbrechen müsse, dass bei der Übersetzung eine subjektiv gefärbte Interpretation herauskommen könne, die nicht zum richtigen Verständnis beitrage und sogar irreführend oder falsch sei. Er rege an, statt über eine reine Übersetzung lieber über eine ausführliche Erläuterung in Leichter Sprache nachzudenken, wohl wissend, dass dies vielleicht sogar noch aufwendiger und schwieriger sei als eine reine Übersetzung des Gesetzestextes.

Im Zusammenhang mit der Diskussion im Rahmen der Anhörung über eine stärkere Steuerung durch das Land merkt Herr Kolaczinski an, wenn das Land mehr Steuerung wolle, wer-

de es keinen anderen Weg geben, als stärker in die kommunale Selbstverwaltung einzugreifen. Es gebe aber durchaus die richtigen Instrumente, um das auch angemessen umzusetzen, indem man zum Beispiel in dem Gesetz einzelne Bereiche als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vorsehe. Das halte er insbesondere für die Regelungen zur Vergütung für erforderlich.

Zum anlasslosen Prüfrecht vertrete er - wie auch in den schriftlichen Stellungnahmen bereits dargelegt - eine völlig andere Auffassung als der Vertreter des Landesrechnungshofs in der heutigen Anhörung. Dass die verfassungsrechtlichen Fragen auch aus Sicht des Bundes noch nicht geklärt seien, sehe man daran, dass sich der Bund dagegen entschieden habe, das anlasslose Prüfrecht bereits in das Bundesteilhabegesetz aufzunehmen. Er habe lediglich eine Öffnungsklausel aufgenommen, die es den Ländern freistelle, ein entsprechendes Prüfrecht einzuführen. Er empfehle sehr, sich gerade die Problematik eines unzulässigen Eingriffs in Artikel 12 GG durch dieses Prüfrecht noch einmal genauer anzuschauen.

Abg. Baasch fasst als ein Ergebnis der heutigen Anhörung zusammen, große Einigkeit zwischen den Anzuhörenden habe in der Forderung an die Gesetzgeber bestanden, sich mehr Zeit für die Verfahren zu nehmen, um eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Diesen Hinweis nehme er gern auf, denn auch er sei der Auffassung, wenn man Beteiligung und Teilhabe ernst nehmen wolle, müsse man über das Verfahren und den Zeitplan der Beratungen im Sozialausschuss noch einmal diskutieren.

Im Zusammenhang mit Nachfragen von Abg. Baasch und Abg. Bornhöft zu der Forderung des ZSL Nord, persönliche Assistenten landesweit gleich zu bezahlen und dazu als Land eine Vorgabe zu machen, führt Frau Kolbig aus, sie habe persönlich, aber vor allem im Rahmen ihrer Beratungsfunktion, immer wieder die Erfahrung gemacht, dass es schwierig sei, mit den Kostenträgern Einigkeit über eine angemessene Vergütung der Assistenz zu erreichen. Immer wieder gebe es Bescheide, in denen für die Assistenten beispielsweise nur 9 € pro Stunde bewilligt würden. Für das Geld bekomme man keine guten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Menschen mit Behinderung seien als Arbeitgeber von ihren Assistenten in solchen Fällen sehr stark gefordert, selbstbewusst aufzutreten und höhere Löhne auszufechten. Dazu sei jedoch nicht jeder in der Lage. Sie selbst habe erkämpft, dass sie ihren Assistenten mit 14,12 € pro Stunde eine gute Bezahlung bieten könne, erlebe es aber in der Beratung immer wieder, dass es hier zu großen Problemen komme. Deshalb erachte sie es

als sehr wichtig, dass in Schleswig-Holstein einheitliche und angemessene Löhne für die Assistenz vorgegeben würden.

Auf die Bitte von Abg. Baasch hin, die Forderung des ZSL Nord, ein Instrument der Bedarfsfeststellung über das ICF hinaus zu entwickeln, zu präzisieren, verweist Frau Kolbig noch einmal auf den Beratenden Ausschuss, der auf jeden Fall in diesem Verfahren beteiligt werden müsse, denn in ihm seien die „Experten in eigener Sache“ vertreten.

Abg. Tschacher stellt fest, aus der Anhörung heute nehme sie eine Reihe von Anregungen mit. Unter anderem finde sie den Ansatz, bei Gesetzestexten statt über eine Übersetzung in Leichte Sprache lieber über eine Kommentierung nachzudenken, eine sehr interessante Idee. Bei dem Thema Leichte Sprache befinde man sich auf jeden Fall noch in den Anfängen und müsse zunächst erst einmal Erfahrungen sammeln.

**Alfred Bornhalm,
Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein**

[Umdruck 19/400](#) (Seite 51)

Herr Bornhalm, Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstands Sozialverband Deutschland, stellt die Schwerpunkte seiner Stellungnahme vor ([Umdruck 19/400](#), Seite 51).

Von Abg. Baasch auf die Legitimierung und die Aufgaben der Beiräte auf kommunaler und auf Landesebene angesprochen, führt Herr Bornhalm aus, dass die Träger der Eingliederungshilfe auch Steuerungsverantwortung hätten. Das beziehe sich vor allem auch darauf, wie Hilfe organisiert werde. Sowohl auf Landesebene als auch auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sei viel zu organisieren. In einigen Landkreisen und kreisfreien Städte gebe es Beiräte für Menschen mit Behinderung. Dort seien alle Akteure vertreten, die beteiligt seien, also Leistungserbringer, Leistungsträger, Menschen mit Behinderung und Fürsprecher. Wichtig sei, sich über Erfahrungen, die man im Bereich der Einzelfallhilfe gemacht habe, austauschen zu können. Wenn man den Austausch in einem Forum praktizieren könne, hätten alle gewonnen. Eine entsprechende Struktur müsse jedoch geschaffen werden. Der Identifikationsgrad mit dem Gelingen der Aufgabe werde dabei noch höher. In dem Ausführungsgesetz bestehe jetzt die Möglichkeit, Infrastruktur zu schaffen und der Steuerungsverantwortung gerecht zu werden. Durch intensive Kommunikation mit den Landkreisen und

Städten könnten Strukturen geschaffen werden, die den Anforderungen gerecht würden. Er weist auf die Höhe der Mittel hin, die insgesamt für Eingliederungshilfe ausgegeben würden. Ein sehr kleiner Bruchteil davon könne für Austausch und Kommunikation genutzt werden und auf diese Weise viel Gutes bewirken.

Auf eine Frage der Abg. Midyatli dazu, für gleiche Verhältnisse im Land zu sorgen und jeden Einzelnen stark genug zu machen, seine Interessen zu vertreten, legt Herr Bornhalm dar, dass es in Kiel - dieses Beispiel kenne er persönlich - einen Beirat für Menschen mit Behinderung gebe, in den drei Mitglieder vom Sozialverband entsandt würden. Alle Träger, Interessengruppen und Institutionen seien von der Stadt angeschrieben und aufgefordert worden, Delegierte zu entsenden. Diese seien dann durch die Ratsversammlung gewählt worden, um dem Ganzen einen institutionellen Rahmen zu verleihen. Es seien aber auch viele andere aus Interessengruppen und viele Menschen in den Beirat gewählt worden, die in eigener Sache direkt und unmittelbar das Wort ergreifen würden. Das sei auf der Internetseite der Landeshauptstadt Kiel nachzulesen. Für viele Menschen sei ein Anknüpfungspunkt das Baudezernat gewesen, in dem es häufig um Barrierefreiheit gehe. Nach Stunden der Diskussion in dem Gremium habe die Arbeit dazu geführt, dass es größere Sensibilität im Baudezernat im Hinblick auf Barrierefreiheit gebe. Jetzt seien auch Vorschriften und Anweisungen aufgrund der Initiative des Beirats für Menschen mit Behinderung geschaffen worden, die den Gesichtspunkt der Barrierefreiheit stärker in den Mittelpunkt stellten. Durch die Diskussion sei auch Verständnis auf beiden Seiten entstanden. Die Infrastruktur in Kiel sei durch diesen Beirat deutlich verbessert worden.

3. Verschiedenes

Zum Tagesordnungspunkt 3, Verschiedenes, liegt nichts vor.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, schließt die Sitzung um 15:15 Uhr.

gez. Werner Kalinka

Vorsitzender

gez. Thomas Wagner

Geschäfts- und Protokollführer